

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten

- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der **Vereinfachungs**novelle vom 3. Dezember 1976 und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979.
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977.

Verkehrsflächen

- ~~Straßenverkehrsflächen~~
- Straßenbegrenzungslinie
  Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt
- ~~öffentliche Parkfläche~~
- ~~Einfahrt~~
- ~~Einfahrtbereich~~
- ~~Bereich ohne Ein- und Ausfahrt~~
- ~~Bahnanlagen~~
- ~~Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr~~

Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- biologischer Schulgarten
- Grillplatz
- ~~Spielplatz~~
- ~~Bauerlichgarten~~
- ~~Ballspielwiese~~
- ~~Baleplatz~~

Sonstige Planzeichen

- ~~Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen~~
- ~~St Stellplätze~~
- ~~Ga Garagen~~
- ~~GSt Gemeinschaftsstellplätze~~
- ~~GGa Gemeinschaftsgaragen~~
- ~~Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen~~
- ~~Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG)~~
- ~~Aufschüttung~~
- ~~Abgrabung~~
- ~~Stützmauer~~
- ~~Höhenlinie~~
- ~~Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans~~
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Textliche Festsetzungen

Die für den Bestimmungszweck „Biologischer Schulgarten" erforderlichen baulichen Anlagen sind auf dem Gelände in eingeschossiger Bauweise zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.08.1983). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.
Hildesheim, den 28.09.1983
Stadtvermessungsamt
H. Wegener

Für die Aufstellung des Planentwurfs.
Hildesheim, den 19.10.1983
Stadtplanungsamt

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.06.1983 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 29.10.1983 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom 04.11.1983 bis 25.11.1983. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Hildesheim, den 03.05.1984
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 27.02.1984 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.
Hildesheim, den 03.05.1984
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Zeit vom 03.04.1984 bis 02.05.1984 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 26.03.1984 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den 03.05.1984
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am ..... der Änderung zugestimmt und die erneute öffentl. Auslegung beschlossen.
Hildesheim, den .....
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 03.07.1984 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz beigefügt, ihr wurde zugestimmt.
Hildesheim, den 10.07.1984
Oberbürgermeister (L.S.) Oberstadtdirektor

GENEHMIGT
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (neueste Fassung), nach Maßgabe der Verfügung
309 - 21102.3/1143.1 - vom heutigen Tage.
54/46/84
Hannover den 23.10.1984
Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
Bille
(L.S.) BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) ab 23.01.1985 öffentlich aus. Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 23.01.1985 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise au § 44c und 155a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Hildesheim, den 23.01.1985
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Hannover vom 23.10.1984 ist der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 17.12.1984 beigetreten.
Hildesheim, den 04.01.1985
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

STADT HILDESHEIM 61

STADT HILDESHEIM

1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 143
Für das Gebiet „Wildgatter"
im Ortsteil Ochtersum

Maßstab 1:1000